

stände kommt, entfällt für diese Gebäude und Anlagen der Anspruch der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft auf Erstattung der finanziellen Mittel zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse.

## § 14

(1) Für den Entzug von volkseigenen Gebäuden und Anlagen, die sich in Rechtsträgerschaft sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe befinden, sind für die Ermittlung der durch die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer für den Ersatz bereitzustellenden Mittel die Grundsätze des § 13 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Der bei der Übergabe in die Rechtsträgerschaft von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in das Übergabeprotokoll eingetragene Zeitwert der volkseigenen Gebäude und Anlagen ändert sich dadurch nicht.

## § 15

(1) Private Gebäude und Anlagen, die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vom Rat des Kreises zur Nutzung übergeben wurden, sind, wenn für die entzogenen Gebäude und Anlagen die Errichtung neuer Produktionsgebäude und -anlagen erforderlich wird, in den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse einzubeziehen. Zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer die Mittel bereitzustellen, die sich aus dem auf der Basis der Baukosten für neue Gebäude und Anlagen zu berechnenden Wert für die entzogenen Gebäude und Anlagen, abzüglich der dem Alter und baulichen Gesamtzustand entsprechenden Wertminderungen und der vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer an den Eigentümer zu zahlenden Entschädigung, ergeben.

(2) Hinsichtlich der vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zu übernehmenden Gebäude und Anlagen ist das zwischen dem Rat des Kreises und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bestehende Nutzungsverhältnis zu beenden. Zwischen dem Rat des Kreises und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage des bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommenen Zeitwertes.

## § 16

Sind Gebäude und Anlagen in Verbindung mit der Verlegung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. Betriebsteilen nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar, obwohl ihre bauliche Substanz erhalten bleibt, sind diese in den Entzug und die Entschädigung einzubeziehen.

## IV.

**Verlegung  
landwirtschaftlicher Produktionszentren**

## § 17

(1) Werden durch den Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen die Produktionsgrundlagen von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben in einem solchen Umfange eingeschränkt, daß eine Produktion vom gegenwärtigen Standort nicht möglich ist, ist der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse unter Einsatz der vorhandenen Produktionsmittel so vorzunehmen, daß die Produktion von oder an anderer Stelle fortgesetzt

werden kann. Dabei ist die perspektivische Entwicklung und die Lösung dieser Aufgaben in Kooperation in den Mittelpunkt zu stellen.

(2) Die entsprechenden Maßnahmen können sein

- Verlegung eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes auf einen neuen Standort
- Zusammenschluß mit anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.

(3) Die Verlegung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. der Zusammenschluß können mit einer Umstellung der Produktionsrichtung verbunden sein.

## § 18

Bei einem Zusammenschluß mit anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder bei der Verlegung sind für entzogene Wohngebäude erforderlichenfalls Ersatzgebäude zu errichten.

## § 19

(1) Wird durch den Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen ein Zusammenschluß mit anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben notwendig, sind die nach dem Entschädigungsgesetz errechneten Mittel dem Fonds für Investitionen zuzuführen.

(2) Der Zusammenschluß von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt entsprechend den §§ 19 bis 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577).

## § 20

(1) Erfolgt der Zusammenschluß mit der Notwendigkeit der Bewirtschaftung von Restflächen oder ist im Zusammenhang mit dem Zusammenschluß die Schaffung zusätzlicher Produktionskapazitäten erforderlich, sind die finanziellen und materiellen Mittel für die Entschädigung der verlorengegangenen Produktionskapazitäten vorrangig zur Errichtung der notwendigen Gebäude und Anlagen zu verwenden.

(2) Wirtschafterschwernisse, die durch Umwege oder Mehrwege bei der Bewirtschaftung von Restflächen entstehen, sind zusätzlich auszugleichen.

## § 21

Erfolgt anstelle eines Zusammenschlusses ein Anschluß an mehrere landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, sind die Fonds im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse der beteiligten Genossenschaften aufzuteilen.

## § 22

Muß bei der Verlegung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben eine verbleibende restliche Bodenfläche von einem anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet werden, ist über die Verwendung der Fonds eine Vereinbarung zwischen diesen Landwirtschaftsbetrieben zu treffen.

## § 23

Verlieren landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften durch den Entzug die Grundlagen für ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, entscheidet über wei-